

# **FRIEDHOFSORDNUNG**

der Gemeinde Mücke

*Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I, S. 119) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05. Juli 2007 (GVBl. I S. 338), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mücke in ihrer Sitzung am 16.06.2010 für die Friedhöfe der Gemeinde Mücke folgende*

## **Satzung**

beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

*Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Gemeinde Mücke*

- a) *Friedhof Atzenhain*
- b) *Friedhof Bernsfeld*
- c) *Friedhof Flensungen*
- d) *Friedhof Groß-Eichen*
- e) *Friedhof Höckersdorf*
- f) *Friedhof Ilsdorf*
- g) *Friedhof Ilsdorf-Solms*
- h) *Friedhof Kirschgarten*
- i) *Friedhof Merlau, alt*
- j) *Friedhof Merlau, neu*
- k) *Friedhof Nieder-Ohmen*
- l) *Friedhof Ober-Ohmen*
- m) *Friedhof Ruppertenrod*
- n) *Friedhof Sellnrod*
- o) *Friedhof Wettsaasen*

#### **§ 2 Verwaltung des Friedhofes**

*Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Gemeindevorstand, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.*

### **§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte**

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen, die
  - a) bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Mücke waren oder
  - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
  - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden
  - d) die frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde Mücke gelebt haben.
  - e) totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

### **§ 4 Begriffsbestimmung**

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-) Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.

### **§ 5 Schließung und Entwidmung**

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.

- (3) *Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.*

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 6 Öffnungszeiten**

*Die Friedhöfe sind während der Tageszeit für den Besuch geöffnet. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.*

### **§ 7 Nutzungsumfang**

- (1) *Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.*
- (2) *Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:*
- a) *Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,*
  - b) *Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,*
  - c) *an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,*
  - d) *ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,*
  - e) *Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung.*
  - f) *den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,*
  - g) *Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,*
  - h) *Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.*

*Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.*

- (3) *Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.*

## **§ 8 Sitzgelegenheiten**

*Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.*

## **§ 9 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof**

- (1) *Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.*
- (2) *Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die*
  - a) *in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und*
  - b) *diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.*

*Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zuteilung als erteilt.*
- (3) *Die Gewerbetreibenden müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.*
- (4) *Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.*
- (5) *Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.*
- (6) *Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.*
- (7) *Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 07:00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.*
- (8) *Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.*

- (9) *Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.*

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 10 Bestattungen**

- (1) *Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.*
- (2) *Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.*
- (3) *Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.*
- (4) *Bestattungen finden von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 Uhr bis 14:30 Uhr im Winterhalbjahr (01.11. bis 29.02.) und im Sommerhalbjahr von 9 Uhr bis 15:30 Uhr, statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.*

#### **§ 11 (Nutzung der) Leichenhalle**

- (1) *Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.*
- (2) *Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauheimes oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.*
- (3) *Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.*
- (4) *Die Säрге werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.*

- (5) *Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.*
- (6) *Trauerfeiern können im Aufbahrungsraum der Leichenhalle in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.*

### **§ 12 Grabstätte und Ruhefrist**

- (1) *Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.*
- (2) *Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.*
- (3) *Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.*
- (4) *Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen und Aschen 30 Jahre. Die Ruhefrist für Aschen ist gemäß § 23 b) und c) gekoppelt an die Ruhefrist der Erdbestattung. Die Beisetzung von Aschen in diesen Gräbern ist mit Ablauf des 10. Todestages nicht mehr statthaft.  
Eine Abweichung bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.*

### **§ 13 Totenruhe und Umbettung**

- (1) *Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.*
- (2) *Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.*
- (3) *Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.*
- (4) *Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.*

## **IV. Grabstätten**

### **§ 14 Grabarten**

- (1) *Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:*
  - a) *Reihengrabstätten (Einzelgräber),*
  - b) *Wahlgrabstätten (Doppelgräber),*
  - c) *Urnenreihengrabstätten,*
  - d) *Feld für anonyme Urnenbeisetzungen (im Ortsteil Nieder-Ohmen)*
  - e) *Urnenrasengräber*
  - f) *Reihenrasengrab*
- (2) *Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.*

### **§ 15 Nutzungsrechte an Grabstätten**

- (1) *Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.*
- (2) *Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.*

### **§ 16 Grabelegung**

- (1) *In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.*
- (2) *Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.*

### **§ 17 Verlegen von Grabstätten**

*Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher*

Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

## **A. Reihengrabstätten**

### **§ 18 Definition der Reihengrabstätte**

Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

### **§19 Maße der Reihengrabstätte**

(1) Es werden eingerichtet:

Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.

(2) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 2,00m

Breite: 0,90m

Der Abstand zwischen den Einzelgrabstätten beträgt mindestens 0,30m.

### **§ 20 Wiederbelegung und Abräumung**

(1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist 3 Monate vorher öffentlich bekannt zu machen.

## **B. Wahlgrabstätten (Doppelgrab)**

### **§ 21 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechts**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts

*an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Erwerber können Ehegatten oder Lebenspartner sein und müssen mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte aus Anlass der Zweitbelegung möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.*

- (2) *Es werden zweistellige Wahlgrabstätten abgegeben. In jeder Grabstelle ist während der Dauer der Nutzungszeit nur eine Erdbestattung zulässig.*
- (3) *Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
  - a) *Ehegatten,*
  - b) *Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz*
  - c) *Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,*
  - d) *Ehegatten der unter Abs. 3 Nr. 3 bezeichneten Personen.**

*Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.*

- (4) *Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 3 übertragen werden.*
- (5) *Die Erwerberin oder der Erwerber einer Wahlgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 4 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 3 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.*

*Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.*

- (6) *Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.*

## **§ 22 Maße der Wahlgrabstätte**

*Jede Wahlgrabstätte hat folgende Maße:*

*Länge: 2,00m*

*Breite: 2,00m*

*Der Abstand zwischen den Wahlgrabstätten beträgt mindestens 0,30 m.*

## **C. Urnengrabstätten**

### **§ 23 Formen der Aschenbeisetzung**

- (1) *Aschen dürfen beigesetzt werden in*
  - a) *Urnereihengrabstätten (bis zu 4 Urnen)*
  - b) *Wahlgrabstätten (Doppelgräbern) für Erdbestattung (2 Urnen)*
  - c) *Reihengrabstätten (Einzelgräbern) für Erdbestattungen (1 Urne)*
  - d) *einem Feld für anonyme Urnenbestattungen*
  - e) *Urnenasengräber (bis zu 2 Urnen)*
  
- (2) *In Urnereihengrabstätten, in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, in einem Urnenasengrabfeld und in Grabstätten für Erdbestattungen können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.*

### **§ 24 Definition der Urnereihengrabstätte**

- (1) *Urnereihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschurne abgegeben werden.*
  
- (2) *Die Urnereihengrabstätten haben folgende Maße:*

*Länge:           0,80m*  
*Breite:           0,80m*

*Der Abstand zwischen den Urnereihengräbern beträgt mindestens 0,30 m.*

### **§ 25 Verweisungsnorm**

*Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.*

### **§ 26 Feld für anonyme Urnenbeisetzungen**

Bei der Beisetzung einer Aschurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

### **§ 27 Urnenrasengrab/Reihenrasengrab**

Das Urnenrasengrab wird mit bis zu zwei Urnen belegt. Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt. Das Reihenrasengrab kann mit einem Sarg und einer Urne belegt werden. Für beide Grabarten gelten besondere Vorschriften hinsichtlich der Ausführung des liegenden Grabmals: Material: Stein, Maße 60 cm (Breite) \* 40 cm (Tiefe) und 15 cm (Stärke), Buchstaben, Ziffern und Symbole eingefräst oder erhaben, maximale Höhe 1cm. Der Stein sollte von harter Beschaffenheit sein, die Farbe obliegt den Nutzungsberechtigten. Die Pflege der Rasenfläche obliegt der Gemeinde Mücke. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

## **IV. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 28 Wahlmöglichkeit**

- (1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder eingerichtet, für die die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten.

### **§ 29 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
2. Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
3. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 32 sein.

4. *Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.*

### **§ 30 Besondere Gestaltungsvorschriften**

- (1) *Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in Werkstoff, Gestaltung und Bearbeitung sich in das Gesamtbild des jeweiligen Grabfeldes einordnen.*
- (2) *Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen Gestaltung und Verarbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:*
- a) *Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Grellweiße Grabmale sind nicht zugelassen.*
- b) *Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:*
- 1) *Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.*
  - 2) *Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.*
  - 3) *Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.*
  - 4) *Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.*
  - 5) *Nicht zugelassen sind Grabmale aus Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber, Farben.*
- (3) *Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:*
- a) *auf Reihengrabstätten:*
- 1) *stehende Grabmale einschließlich Sockel:*  
*Höhe: bis 1,00 m*  
*Breite: bis 0,60 m,*  
*Mindeststärke: 0,16 m.*
  - 2) *liegende Grabmale:*  
*Breite: bis 0,50 m,*  
*Höchstlänge: 0,70 m,*  
*Mindeststärke: 0,14 m.*
- b) *auf Wahlgrabstätten:*

- 1) *stehende Grabmale einschließlich Sockel:*  
*Bei zweistelligen Grabstellen sind folgende Maße zulässig:*

Höhe: bis 1,20 m,  
Breite: bis 1,40 m,  
Mindeststärke: 0,22 m.

- 2) *liegende Grabmale:*  
*Bei zweistelligen Grabstellen*

Breite: bis 1,00 m,  
Höchstlänge: bis 1,20 m,  
Mindeststärke: 0,18 m.

*Es darf nicht mehr als 2/3 der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.*

- (4) *Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig.*

- 1) *liegende Grabmale:*  
Größe: 0,50x 0,50 m,  
Höhe der Hinterkante: 0,45 m

- 2) *stehende Grabmale einschließlich Sockel:*  
Breite: bis 0,50 m  
Höhe: bis 0,80 m

- (5) *Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nur zulässig, soweit nicht zwischen den Gräbern und vor den Grabstätten Platteneinfassungen durch die Gemeinde verlegt werden.*
- (6) *Grabflächen von Grabstätten in Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften dürfen nicht mit Kies bestreut oder vollständig mit Steinen belegt werden.*
- (7) *Unbeschadet der Vorschrift des § 30 kann der Friedhofsträger Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 4 zulassen.*

### **§ 31 Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen**

- (1) *Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 1 Jahr nach der Bestattung Holzkreuze zulässig.*
- (2) *Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.*

- (3) *Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.*
- (4) *Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.*
- (5) *Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.*

### **§ 32 Standicherheit**

- (1) *Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.*

*Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 31 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und ggf. Abhilfe verlangen.*

- (2) *Die Inhaberin/der Inhaber der Grabstätte bzw. Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen / Inhaber und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebenden Schäden.*
- (3) *Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu*

*ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.*

*Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.*

- (4) *Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.*

### **§ 33 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen**

- (1) *Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.*
- (2) *Die oder der Nutzungsberechtigte hat bei der Abräumung Wahlmöglichkeiten. Die Abräumung kann durch Auftrag der Nutzungsberechtigten die Gemeinde erledigen oder der Nutzungsberechtigte erteilt einem Fachbetrieb (z.B. Steinmetz) den Auftrag. Folgende Kriterien sind bei der Abräumung der Grabstätten zu beachten:  
Das Einebnen und Einsäen der Grabstätte sowie das Entfernen von Wurzelstöcken.*

## **VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten**

### **§ 34 Bepflanzung von Grabstätten**

- (1) *Alle Grabstätten –mit Ausnahme des anonymen Umengrabfeld und dem Urnenrasenfeld-sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.*
- (2) *Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.*
- (3) *Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.*

- (4) *Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.*

*Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter, pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.*

- (5) *Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.*
- (6) *Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.*

### **§ 35 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung**

- (1) *Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 34 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.*
- (2) *Reihen und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.*
- (3) *Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsähen lassen.*

## **VII. Schluss- und Übergangsvorschriften**

### **§ 36 Übergangsregelung**

- (1) *Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.*
- (2) *Vor In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzungen; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.*

- (3) *Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.*

### **§ 37 Listen**

- (1) *Es werden folgende Listen geführt:*
- a) *Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Wahlgrabstätten, der Urnengrabstätte, Urnenrasenfeld und der Positionierung im anonymen Urnengrabfeld.*
  - b) *eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,*
  - c) *ein Verzeichnis nach § 32 Abs. 4 dieser Friedhofsordnung.*
- (2) *Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.*

### **§ 38 Gebühren**

*Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.*

### **§ 39 Haftung**

*Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.*

### **§ 40 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) *Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig*
- a) *außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,*
  - b) *entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,*

- c) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
  - d) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
  - e) entgegen § 9 Abs. 2 Buchstabe g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
  - f) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
  - g) entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1.500,-- €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

#### **§ 41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft. § 36 bleibt unberührt.

Mücke, den 22.07.2010

Der Gemeindevorstand  
gez. Weitzel, Bürgermeister